



Bekanntmachung von Satzungen der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Stand 15.11.2012

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung	Seite 3
Berufsordnung	Seite 7
Beitragsordnung	Seite 13
Entschädigungsordnung	Seite 14
Gebührenordnung	Seite 16
Fortbildungsordnung	Seite 20

Neufassung der Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

vom Datum der Ausfertigung

Auf Grundlage von § 14 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Präambel

¹Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. ²Dabei ist besonders die Einheit aller Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. ³Die Kammer soll bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel

(1) ¹Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz, im Folgenden hier „Kammer“ genannt, ist eine rechtsfähige Körperschaft mit Selbstverwaltung und hat ihren Sitz in Mainz. ²Als Körperschaft öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.

(2) Sie ist die gesetzliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Rheinland-Pfalz.

(3) ¹Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. ²Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

(4) Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im „Psychotherapeutenjournal“ als offiziellem Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) ¹Kammermitglieder sind die Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben (Pflichtmitglieder). ²Ausgenommen sind die bei einer Aufsichtsbehörde beschäftigten Berufsangehörigen, wenn bei dieser Behörde die Aufsicht über die Kammer wahrgenommen wird.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag können

- a) Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben,
- b) Berufsangehörige, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und ihre berufliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verlegen,

eine freiwillige Mitgliedschaft erwerben. ²Das gleiche gilt für Berufsangehörige in einer Aufsichtsbehörde sowie für Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind und im räumlichen Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben.

(3) (aufgehoben)

(4) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch dauernde Tätigkeit außerhalb des Landes (§ 1 Abs. 3 HeilBG), durch Aufgabe des psychotherapeutischen Berufs, durch Verzicht auf die Approbation oder Berufserlaubnis sowie durch Verlust der Approbation oder Berufserlaubnis; bei freiwilligen Mitgliedern zusätzlich durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss wegen dauernder schuldhafter Verletzungen der

Berufspflichten. ²Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten möglich. ³Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer.

(2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf

- a) Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
- b) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
- c) Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe,
- d) Teilnahme an den von der Kammer oder von ihr Beauftragten durchgeführten Fort- und Weiterbildungen,
- e) Übermittlung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.

(3) ¹Die Kammermitglieder müssen der Geschäftsstelle der Kammer gemäß § 1 Abs. 5 HeilBG die Aufnahme, Beendigung oder Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit unverzüglich, spätestens nach einem Monat, mitteilen. ²Näheres regelt die Meldeordnung.

(4) ¹Die Kammermitglieder leisten zur Durchführung der Kammeraufgaben Beiträge. ²Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) ¹Die Kammermitglieder sind verpflichtet, die Berufspflichten zu beachten. ²Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 4

Aufgaben der Kammer

(1) ¹Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus § 3 HeilBG. ²Die Kammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Ge-

sundheitswesens mit und nimmt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder wahr. ³Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen.

(2) Sie hat insbesondere

- a) die Einhaltung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
- b) für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes einzutreten,
- c) die Kammermitglieder in beruflichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen,
- d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander zu sorgen,
- e) für die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten durch Erlass einer Schlichtungsordnung zu sorgen,
- f) die öffentlichen Stellen und Behörden zu beraten und Gutachten zu erstellen,
- g) die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu regeln,
- h) die berufliche Weiterbildung durch Erlass einer Weiterbildungsordnung zu regeln,
- i) die Qualitätssicherung der Psychotherapie durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen,
- j) eine Ethikkommission einzurichten,
- k) die mit der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang stehenden präventiven, kurativen und rehabilitativen Einrichtungen des Berufsstandes zu fördern,
- l) Bedarfsplanungsfragen aufzugreifen und deren Evaluation zu fördern,
- m) die Versorgung der Mitglieder durch ein Versorgungswerk zu regeln,
- n) die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Berufsstandes gegenüber Behörden und Organisationen durch Abschluss von Rahmenverträgen, soweit nicht durch Gesetz andere Organisationen zuständig sind, zu vertreten,
- o) Satzungen gemäß § 14 HeilBG zu erlassen,
- p) weitere durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben durchzuführen.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG bildet die Kammer zur Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer. ²Näheres regelt § 13.

(4) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Kammer berechtigt, mit

Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 5 Organe

(1) ¹Organe der Kammer sind

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand.

²Die/der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Präsidentin/Präsident, die/der Stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung Vizepräsidentin/Vizepräsident.

(2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) ¹Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ²Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. ³Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird.

(4) Die Geschäftsführung unterstützt die Arbeit des Vorstands und der Vertreterversammlung.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, darunter mindestens drei aus der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. ³Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidet darüber. ²Sie beschließt insbesondere über

- a) die Satzungen der Kammer,
- b) die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
- c) den Haushaltsplan,
- d) die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufgaben,
- e) die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Vorschläge für die ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Berufsgerichte,
- h) die Bildung von Fachausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder,

- i) die Entschädigung der für die Kammer ehrenamtlich tätigen Kammermitglieder,
- j) die Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
- k) die Einrichtung eines Schlichtungsausschusses gemäß § 5 b HeilBG und der Wahl der Mitglieder,
- l) die Wahl der Mitglieder der Ethikkommission,
- m) Maßnahmen der Qualitätssicherung und gibt entsprechende Empfehlungen,
- n) die Wahl der Delegierten für den Deutschen Psychotherapeutentag (DPT).

(3) (aufgehoben)

(4)

a) ¹Eine ordentliche Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung; soweit über eine Satzung beschlossen werden soll, ist dies in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. ³Es gilt der Poststempel. ⁴Veränderungen der Tagesordnung sowie zur Vorbereitung der Sitzung erforderliche Unterlagen können im Nachgang zur Einladung in Textform versandt oder als Tischvorlage in der Sitzung verteilt werden; Absatz 6 b) bleibt unberührt.

b) Eine außerordentliche Einberufung der Vertreterversammlung muss vom Vorstand innerhalb von einer Woche erfolgen

- bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder
- auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung.

c) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzuladen (§ 18 Abs. 2 HeilBG).

d) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. ²In Ausnahmefällen kann die Vertreterversammlung in einzelnen Punkten bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. ³Sofern rechtliche Vorschriften dies verlangen, muss die Öffentlichkeit vom Präsidenten ausgeschlossen werden.

- (5)
- a) ¹Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 13 der 25 Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. ²Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist ein zweites Mal ordnungsgemäß einzuberufen; in diesem Fall ist die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung für die Beschlussfähigkeit nicht relevant, sofern keine Satzungsangelegenheiten verhandelt werden.
- b) ¹In allen Angelegenheiten, die nicht die Satzung betreffen, genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²In Satzungsangelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, mindestens aber eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Vertreterversammlung (13 Stimmen).
- c) ¹Beschlüsse der Vertreterversammlung über einzelne Fragen, die sich nicht auf Satzungsangelegenheiten beziehen und über die nicht geheim abzustimmen ist, können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. ²Sofern mindestens vier der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens widersprechen oder sich weniger als 13 an der schriftlichen Stimmabgabe beteiligen, kommt ein Beschluss nicht zustande. ³Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- d) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist zur Anwesenheit bei den Sitzungen verpflichtet, kann jedoch auf begründeten Antrag durch den Vorstand von der Teilnahmepflicht entbunden werden.
- (6)
- a) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist antragsberechtigt.
- b) ¹Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. ²Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung in Textform zu übermitteln. ³Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten.

- c) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung über die Zulassung verspätet eingereicherter Anträge. ²Bei Dringlichkeit kann sie mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden waren, zu beraten und zu entscheiden.
- (7) ¹Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll wird von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb eines Monats zugeleitet. ³Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen. ⁴Einer Beschlussfassung über das Protokoll bedarf es nicht, wenn keine fristgerechten Einsprüche eingegangen sind.
- (8) Alle weiteren Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten und grundsätzlich einem Beisitzer. ²Die Vertreterversammlung kann zusätzlich bis zu zwei weitere Beisitzer in den Vorstand berufen. ³Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, die/der sich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt. ⁴Angestellte oder Beamtete und Niedergelassene sollen im Vorstand mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein.

§ 8

Wahl des Vorstandes

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. ²Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter. ³Vor der Wahl wird auf Antrag die Anzahl zusätzlicher Beisitzer von der Vertreterversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Legislaturperiode festgelegt. ⁴Im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Beisitzer während der Amtszeit entscheidet die Vertreterversammlung darüber, inwieweit eine über § 7 Satz 1 hinausgehende Besetzung wieder hergestellt wird.

(2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen/Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. ³Kommt bei der Stichwahl keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. ⁴Der Vorstand versieht sein Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet

- a) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
- c) durch Abwahl mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung, insbesondere wenn das Vorstandsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung in der Wahrnehmung seines Amtes schuldig macht oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben in grobem Maße vernachlässigt;
- d) durch Tod.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand berät und beschließt über die Aufgaben der Kammer, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder er seine Entscheidungsbefugnis nicht delegiert hat. ²Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. ³Diese/dieser führt die Geschäfte der Kammer und hat die Beschlüsse des Vorstandes gewissenhaft nach Gesetz, Satzung und sonstigen kammerinternen Ordnungen und Richtlinien unter Beachtung der berufspolitischen Zielsetzung und der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

(2) ¹Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied, einer/einem Vorstandsbeauftragten oder Beschäftigten der Geschäftsstelle übertragen. ²Über die Beauftragung eines Vorstandsbeauftragten wird die Vertreterversammlung unverzüglich informiert.

(3) ¹Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie/er leitet die Vertreterversammlung.

(4) ¹Der Vorstand ist der Vertreterversammlung rechenschafts- und informationspflichtig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung.

(5) Der Vorstand übt das Rügerecht und die Ordnungsbefugnis über die Kammermitglieder aus, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzen.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

(1) ¹Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Sie/er leitet die Sitzungen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen und Kommissionen bilden.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

(5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch in Textform herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht

(6) ¹Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll wird von der jeweiligen Präsidentin/dem jeweiligen Präsidenten und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von zwei Wochen zugeleitet. ³Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Geschäftsstelle in Textform zugehen; die Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung besprochen. ⁴Die Vertreterversammlung erhält die Protokolle des Vorstandes nach Verabschiedung in Textform.

Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 11 Ausschüsse

(1) Es werden ständige Ausschüsse gebildet für

- a) Finanzen und Beitragsordnung,
- b) Fortbildung und Qualitätssicherung,
- c) Aus- und Weiterbildung.

(2) ¹Die Vertreterversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Ausschüsse und legt dabei deren Aufgaben und Befugnisse fest. ²Die Aufgaben und ihre zeitliche Erledigung sind vom Vorstand schriftlich zu bestimmen. ³Die Ausschussvorsitzenden berichten der Vertreterversammlung in jeder Sitzung über den Stand der Aufgäbe-

nerledigung. ⁴Der Bericht kann in Textform erfolgen.

(3) In die Ausschüsse können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.

(4) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand zu ihrer Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(5) In den ständigen Ausschüssen soll mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vertreten sein.

(6) ¹Die Ausschussarbeit endet, wenn die Vertreterversammlung den schriftlichen Abschlussbericht entgegen genommen hat, ohne eine Ergänzung zu beschließen, spätestens mit der Amtszeit der Vertreterversammlung. ²Die ständigen Ausschüsse bleiben abweichend von der Amtszeit der Vertreterversammlung tätig, bis die neu gewählte Vertreterversammlung über deren Bildung beschlossen und die Mitglieder gewählt hat, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach der Neuwahl der Vertreterversammlung.

§ 12 Einberufung, Verfahren

(1) ¹Die Ausschüsse sind vom Vorstand erstmals einzuberufen. ²Im Übrigen beruft die Vorsitzende/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre Vertreterin/ihr Vertreter die Sitzung des Ausschusses nach Bedarf unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet die Sitzung. ³Auf Verlangen mindestens zweier Ausschussmitglieder ist der Ausschuss unverzüglich einzuberufen

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss mit Mehrheit die Beratung weiterer Tagesordnungspunkte oder die Umstellung der Tagesordnung beschließen.

(3) ¹Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. ²Das Protokoll wird von der jeweiligen Vorsitzenden/dem jeweiligen Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten unterschrieben und den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie der Geschäftsstelle unverzüglich in Textform zugeleitet. ³Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden in Textform zugehen; die Einsprüche werden in der nächsten

Ausschusssitzung besprochen. ⁴Einer Beschlussfassung über das Protokoll der vorausgegangenen Sitzung bedarf es nicht, wenn keine fristgerechten Einsprüche eingegangen sind.

§ 13 Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.

(2) Die Vertreterversammlung entsendet bis zu vier Mitglieder in dieses Gremium.

(3) Aufgabe des Beirates gemäß § 4 Abs. 3 HeilBG ist die Abstimmung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Fort- und Weiterbildung.

§ 14 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit der Vertreterversammlung und dem Vorstand der Kammer, Aufgabengebiete der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten den Vorstand und die Vertreterversammlung.

(2) ¹Die Geschäftsstelle ist über alle Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung so früh wie möglich zu unterrichten; Sitzungen in den Räumen der Geschäftsstelle sind mit dieser abzustimmen. ²Vorstandsmitglieder sowie Beschäftigte der Geschäftsstelle der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) (aufgehoben)

(4) ¹Die Ausschüsse legen ihre Ergebnisse dem Vorstand vor. ²Dieser leitet sie an die Vertreterversammlung weiter.

(5) ¹Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dienen ausschließlich der Vorbereitung interner Willensbildung. ²Eventuelle öffentliche Erklärungen obliegen ausschließlich dem Vorstand der Kammer.

§ 15 Schlichtungsausschuss

(1) ¹Die Kammer errichtet zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, einen Schlichtungsausschuss. ²Die Befugnis zur Anrufung der Gerichte bleibt unberührt.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag des Vor-

standes von der Vertreterversammlung gewählt.

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und in ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen und dem geltenden Recht unterworfen.

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

Antragsrecht der Kammermitglieder

(1) ¹Jedes Kammermitglied hat das Recht, dem Vorstand der Kammer Themen zur

Beratung in der Vertreterversammlung vorzuschlagen. ²Der Vorstand hat auf Antrag ein bestimmtes Thema zur Beratung auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu setzen, wenn mindestens zehn vom Hundert Kammermitglieder diesen Antrag schriftlich unterstützen.

(2) Auf die Antragsfrist sind § 6 Abs. 5 b und c entsprechend anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Hauptsatzung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 2002, geändert durch Beschluss vom 8. März 2003 (Psychotherapeutenjournal

2/2003, Einhefter Seite 1), vom 30. April 2005 (Psychotherapeutenjournal 2/2005, Einhefter Seite 1 und Psychotherapeutenjournal 1/2006, Einhefter Seite 1), vom 10. Mai 2006 (Psychotherapeutenjournal 2/2006, Beilage Seite 1) und vom 7. November 2009 (Psychotherapeutenjournal 1/2010 Seite 104) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 8. November 2012, Az. 652 01 723-2.8, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

Neufassung der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer (BO LPK RLP)

vom Datum der Ausfertigung

Auf Grundlage von § 14 Absätze 1 und 4 Nr. 4, § 22 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (Heil-BG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Berufsordnung beschlossen:

Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BO LPK RLP)

Präambel

(1) ¹Diese Berufsordnung stellt die Überzeugung der Kammermitglieder zu ihrem berufswürdigen Verhalten gegenüber den Patienten, den Kollegen, den andern Partnern im Gesundheitswesen und der Öffentlichkeit dar. ²Die Festlegung von berufsethischen Grundsätzen und Berufspflichten dient dem Ziel, den Beruf gewissenhaft, sorgsam und verantwortungsvoll auszuüben, das Vertrauen zwischen Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu wahren und zu stärken und sich der Freiheit und des Ansehens des Psychotherapeutenberufes würdig zu zeigen. ³Damit verpflichten sich die Kammermitglieder zum Erhalt der Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit in ihrer Anwendung und Weiterentwicklung und stellen die Ausübung des Berufes in den Dienst der psychischen, psychosomatischen und

psychosozialen Gesundheit der Bevölkerung.

(2) ¹Sie regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Rheinland-Pfalz. ²Soweit ihre Bestimmungen für alle Angehörigen dieser Berufe gelten, wird die einheitliche Bezeichnung „Psychotherapeutin“ und „Psychotherapeut“ verwendet.

(3) ¹Sie gilt für alle Mitglieder der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz. ²Sie gilt auch für Berufsangehörige, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind und im räumlichen Geltungsbereich

dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben. ³Sie sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Erster Teil Grundsätze der Berufsausübung, Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeuten üben insbesondere die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeu-

gen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) ¹Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. ²Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

(3) Der Beruf des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Verantwortung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben ihren Beruf in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt aus, soweit Gesetz und Berufsordnung sie nicht ausdrücklich verpflichten oder einschränken.

(2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patienten wirksam eingewilligt haben. ²Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten.

§ 3 Kompetenz

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass ihre Berufsarbeit die erforderliche Qualität aufweist. ²Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Überprüfung und Erhaltung ihrer beruflichen Kompetenzen zu treffen.

§ 4 Berufsbezeichnung

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG

– „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“

– „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“
– „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Kammermitglieder, die eine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erfolgreich abgeschlossen haben, können die damit verbundene Zusatzbezeichnung führen, um so auf ihre erworbenen besonderen Kenntnisse hinzuweisen.

(4) ¹Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

Zweiter Teil Regeln für die Berufsausübung

§ 5 Allgemeine Berufspflichten

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. ²Sie sind bei der Ausübung ihres Berufes ihrem Gewissen, den Geboten der psychotherapeutischen Ethik und der Menschlichkeit verpflichtet.

(2) ¹Sie haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten zu wahren. ²Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass sie diese nicht durch die vielfältigen Einflussmöglichkeiten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu Gebote stehen, verletzen.

(3) ¹Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen überlegt einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für die Patientinnen und Patienten und andere zu bedenken und Schaden zu vermeiden. ²Sie haben darauf zu achten, dass sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit ihre

fachlichen Fähigkeiten und ihr Leistungsvermögen nicht überschätzen. ³Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen noch unangemessene Versprechungen oder Ermutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(4) Sie dürfen nur Grundsätze anerkennen und Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihrer Aufgabe vereinbar sind, deren Befolgung sie verantworten können und die dieser Berufsordnung nicht widersprechen, und sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten.

(5) ¹Psychotherapeuten erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. ²Sie dürfen diese über elektronische Kommunikationsmedien nur unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten durchführen.

(6) Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen an einer psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung in berufsangemessener Form zu beteiligen.

(7) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

(8) ¹Sie sind verpflichtet, auf Anfragen der Psychotherapeutenkammer, welche diese im Rahmen der Berufsaufsicht an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten. ²Die Auskunftspflicht entfällt nur dann, wenn die Kammerangehörigen sich bei Erteilung der Auskunft einer straf- oder berufsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden.

(9) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Psychotherapieverfahren anwenden, die nicht wissenschaftlich anerkannt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG), bedürfen einer weiteren gesetzlichen Erlaubnis. ²Gleiches gilt für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die Personen behandeln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben; § 1 Abs. 2 Psychotherapeutengesetz bleibt unberührt.

§ 6 Sorgfaltspflicht

(1) ¹Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen.

³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(2) Bei Stagnation des Behandlungsprozesses, bei Wechsel oder Verschlechterung der Symptomatik sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach Sachlage kollegiale Beratung, Intervention oder Supervision, bei Bedarf auch berufsübergreifend, in Anspruch nehmen.

(3) ¹Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, sind sie gehalten, die Behandlung zu beenden. ²Besteht weiterhin Behandlungsbedarf, haben sie ihre Patientinnen und Patienten angemessen zu beraten.

(4) ¹Lässt sich das für eine psychotherapeutische Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patientin oder Patient und Psychotherapeutin oder Psychotherapeut nicht aufbauen, sollte die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut die Behandlung nicht fortführen. ²Geht das Vertrauensverhältnis im Laufe einer Behandlung verloren, sollten sie die Behandlung beenden, insbesondere einen bestehenden Behandlungsvertrag auflösen.

§ 7

Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über Psychodiagnostik, Beratung und Psychotherapieverlauf aussagefähige und zeitnahe Aufzeichnungen zu erstellen. ²Die Dokumentation muss mindestens Datum, anamnestiche Daten, Diagnosen, Fallkonzeptionalisierungen, psychotherapeutische Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisse psychometrischer Erhebungen enthalten.

(2) Die psychotherapeutischen Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Patientenunterlagen in gehörige Obhut gegeben und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datensicherung vernichtet werden. ²An eine Praxiserwerberin oder einen Praxiserwerber dürfen die Aufzeich-

nungen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Patientin oder des Patienten übergeben werden. ³Ist eine gehörige Obhut nicht gegeben, sind die Patientenunterlagen von der Kammer aufzubewahren.

§ 8

Schweigepflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten. ³Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt neben einer Berufspflichtverletzung auch einen Straftatbestand gemäß § 203 Strafgesetzbuch dar.

(2) ¹Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts im konkreten Fall erforderlich ist. ²Auch in diesen Fällen haben sie, soweit sie zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Psychotherapie gewissenhaft zu entscheiden. ³Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(3) Die Patientin oder der Patient ist in jedem Fall darüber zu unterrichten, wenn ein Dritter Informationen über eine Patientin oder einen Patienten wünscht oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist.

(4) In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist die Pflicht der Verschwiegenheit auch gegenüber den Sorgeberechtigten der Patientin oder des Patienten zu wahren, es sei denn, dass insbesondere psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar notwendig machen.

(5) Droht eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch eine Patientin oder einen Patienten, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch dafür zu sorgen, dass im Fall eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.

(7) Sie haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(8) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervention, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

§ 9

Datenschutz

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben für ihre Aufzeichnungen, besonders auch auf elektronischen Datenträgern und anderen Speichermedien, unter Beachtung der Grundsätze der Datensicherung die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung der Daten zu verhindern und die Einhaltung der Schweigepflicht zu gewährleisten.

§ 10

Einsicht der Patientinnen und Patienten in Aufzeichnungen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

(1) ¹Patientinnen und Patienten ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf deren Verlangen grundsätzlich Einsicht in die sie betreffenden Aufzeichnungen, die nach § 7 Abs. 1 zu erstellen sind, zu gewähren. ²Ausgenommen sind diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke und Wahrnehmungen der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten oder Dritter enthalten.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die Einsicht verweigern, soweit die Patientin oder der Patient durch die Einsichtnahme gesundheitlich erheblich gefährdet würde.

(3) Sie haben die Verweigerung der Einsichtnahme der Patientin oder dem Patienten oder einer Person deren Vertrauens angemessen zu erläutern.

§ 11

Aufklärungspflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen grundsätzlich den Patientinnen oder Patienten in einer sorgfältig auf deren Befindlichkeit und Aufnah-

mefähigkeit abgestimmten Form Befund, Diagnose, Therapieplan und mögliche Behandlungsrisiken mitteilen. ²Sie sind verpflichtet, diese Informationen gegebenenfalls begleitend zum Behandlungsprozess zu geben.

(2) Die Aufklärungspflicht beinhaltet auch den Hinweis auf Behandlungsalternativen sowie auf weitere Hilfsangebote, sofern es solche gibt.

(3) Die Aufklärungspflicht umfasst auch die Klärung der Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

(4) In Institutionen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Patientinnen und Patienten angemessen über besondere institutionelle Rahmenbedingungen und Zuständigkeitsbereiche der an ihrer Behandlung beteiligten Personen zu informieren.

(5) Im Falle einer Behandlung nach § 5 Abs. 9 Satz 1 ist über das Ausmaß der wissenschaftlich belegten Wirksamkeit der angewandten Verfahren besonders aufzuklären.

§ 12 Abstinenz

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten berufsbezogen zu gestalten und die besondere Verantwortung und ihren besonderen Einfluss gegenüber ihren Patientinnen und Patienten jederzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen ausnutzen oder versuchen, aus den Kontakten persönliche oder wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.

(3) Sie sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten gering halten und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

(4) Sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.

(5) Die Abstinenz muss auch gegenüber Personen eingehalten werden, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen.

(6) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten steht für ihre Arbeit nur das gesetzliche oder vereinbarte Honorar zu. ²Sie dürfen im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit keine Geschenke

annehmen, deren Wert den einer kleinen Aufmerksamkeit übersteigt. ³Sie dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer größerer Schenkungen, Erbschaften, Erbverträge oder Vermächtnisse von Patientinnen und Patienten oder diesen nahe stehenden Personen werden und haben diese abzulehnen.

(7) Sie dürfen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs keine Waren verkaufen oder gewerbliche Dienstleistungen erbringen.

(8) ¹Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit, eine Abhängigkeitsbeziehung oder ein Übertragungsgeschehen des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist, und ist für mindestens ein Jahr einzuhalten. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der handelnde Psychotherapeut.

§ 13 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patientinnen und Patienten zu wahren. ²Bei Konflikten zwischen Patientinnen und Patienten und den Sorgeberechtigten sowie bei Konflikten der Sorgeberechtigten untereinander sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vorrangig dem Wohl ihrer Patientinnen und Patienten verpflichtet.

(2) ¹Jede Behandlung setzt die Einwilligung der Patientinnen und Patienten nach erfolgter Aufklärung voraus. ²Minderjährige Patientinnen und Patienten können grundsätzlich in eine Behandlung einwilligen, wenn sie über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen. ³Verfügen Patientinnen und Patienten nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(3) Probatorische Sitzungen, die zur Abklärung der Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Sorgeberechtigter alleine veranlassen.

(4) ¹Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt. ²Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit der noch nicht einsichtsfähigen Patientin oder dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. ³Ge-

setzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.

(5) ¹Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und sonstigen an der Erziehung der Patientinnen und Patienten beteiligten Personen (Bezugspersonen). ²Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Psychotherapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. ³§ 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 13a

Umgang mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Personen

Die Bestimmungen des § 13 gelten sinngemäß für die Arbeit mit nicht oder eingeschränkt geschäftsfähigen Personen.

§ 14 Honorierung

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Anspruch auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen. ²Eine darüber hinaus gehende Honorierung dürfen sie weder annehmen noch sich versprechen lassen.

(2) ¹Honorarfragen sind vor Beginn der Psychotherapie zu klären. ²Empfohlen wird die Schriftform.

(3) Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu erheben, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) In Ausnahmefällen dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus sozialen oder ethischen Gründen ganz oder teilweise auf ihr Honorar verzichten.

(5) Abrechnungen sind sorgfältig vorzunehmen, haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den Behandlungsverlauf korrekt wiederzugeben.

§ 15

Fortbildung und Qualitätssicherung

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen Befähigung verpflichtet. ²Hierzu nehmen sie regelmäßig an beruf-

licher Fortbildung und qualitätssichernden Maßnahmen teil.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen ihre Fortbildung und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gegenüber der Kammer in geeigneter Form nachweisen können.

(3) Näheres regeln die Weiterbildungs- und die Fortbildungsordnung der Kammer.

§ 16

Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen mit Respekt zu begegnen, Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen und bei kritischen Stellungnahmen sachlich zu bleiben.

(2) In Konkurrenz- und Wettbewerbssituationen sind sie zur Fairness verpflichtet.

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen einander in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. ²Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

§ 17

Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, mit dem Ziel der bestmöglichen Versorgung der Patientinnen und Patienten mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen der psychosozialen und medizinischen Versorgung kollegial zusammen zu arbeiten.

§ 18

Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können zur Durchführung von Psychotherapie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beschäftigen. ²Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihren Beschäftigten angemessene Arbeitsbedingungen zu bieten und mit ihnen der jeweiligen Tätigkeit und Leistung entsprechende Verträge abzuschließen.

(2) Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

(3) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten

nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, Zeugnisse auszustellen.

Dritter Teil

Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

§ 19

Niederlassung

(1) ¹Die Ausübung des Berufes in Niederlassung ist an eine eigene Praxis gebunden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. ²Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden.

(2) Die Errichtung einer Praxis sowie einer Zweigpraxis ist der Kammer anzuzeigen.

§ 20

Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich zur Ausübung ihres Berufes in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder Angehörigen anderer Berufsgruppen zusammenschließen, wenn die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleibt. ²Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patientinnen und Patienten gewährleistet bleiben.

§ 21

Anforderungen an die Praxen

¹Räumlichkeiten und Ausstattung der psychotherapeutischen Praxis müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Berufsausübung genügen. ²Die Räumlichkeiten müssen vom privaten Lebensbereich getrennt sein. ³Die Praxis muss durch ein Praxisschild gekennzeichnet sein.

§ 22

Bezeichnungen für Praxen

(1) Die Bezeichnung einer Praxis muss die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten zulässigen Informationen enthalten.

(2) Andere Bezeichnungen als „Praxis“ bedürfen der Genehmigung durch die Kammer, soweit sie gesetzlich nicht vorgeesehen sind.

§ 23

Gestaltung von Informationen über Praxen

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tä-

tigkeit werbend hinweisen. ²Die Werbung muss sich in Form, Inhalt und Umfang auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. ³Sie darf nicht auf den Abschluss eines Behandlungsvertrages im Einzelfall gerichtet sein.

(2) Informationen über Praxen im Internet müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG), entsprechen.

(3) ¹Berufswidrige Werbung, insbesondere anpreisende, vergleichende und irreführende Werbung ist untersagt. ²Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut darf eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. ³Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 24

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen Weisungen von Vorgesetzten, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie selbst nicht verantworten können, nicht befolgen. ²Weisungen für das Vorgehen bei einer psychotherapeutischen Behandlung dürfen sie nur von Vorgesetzten annehmen, die eine Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapie haben.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als vorgesetzte Personen dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

§ 25

Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich in eigener Praxis

Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich niedergelassen in eigener Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben, so zu lösen, wie es dem Wohl der Patientinnen und Patienten entspricht.

§ 26

Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet.

(2) ¹Sie haben darauf zu achten, dass ihr fachliches Auftreten in der Öffentlichkeit nicht mit der Ausübung von Psychotherapie gleichgesetzt werden kann. ²Fachliche

Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. ³Sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Verfahren sind untersagt.

§ 27

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in lehrender, ausbildender, supervidierender und lehrtherapeutischer Tätigkeit

(1) In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Integrität von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu achten und dürfen keine Abhängigkeiten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen.

(2) Sie haben die berufsethischen Standards zu lehren und in ihrem eigenen Handeln vorbildlich zu vertreten.

(3) Sie dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(4) Die Ausbildungsbedingungen müssen transparent und vertraglich festgelegt sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Fort- und Weiterbildung und der Supervision entsprechend.

§ 28

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen als Gutachterinnen und Gutachter nur soweit tätig werden, wie ihre Fachkenntnis und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu untersuchende Frage richtig beantworten zu können. ²Sind sie wiederholt als Gutachterin oder als Gutachter tätig, so sind sie zu einer entsprechenden Qualitätssicherung ihrer Arbeit und zur fortlaufenden Überprüfung der für ihre Gutachten maßgeblichen Kriterien verpflichtet.

(2) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter haben bezüglich der Fragestellung den Wünschen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu folgen. ²Sie haben die Fragen nach ihrer eigenen fachlichen Erkenntnis zu beantworten und dabei be-

ruflich korrekte und im Spannungsfeld der Interessen ausgewogene Bewertungen vorzunehmen und deren Kriterien offen zu legen. ³Ihr Gutachten darf keine Gefälligkeitsaussagen enthalten.

(3) ¹Der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange des Sachverständigen berührt werden. ²Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der Sachverständige nicht verfügt.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtenauftrags ihre Rolle von einer psychotherapeutischen Tätigkeit im engeren Sinne klar abzugrenzen und den Beteiligten ihre Funktion im Verfahren, notfalls wiederholt, zu verdeutlichen.

(5) ¹Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist grundsätzlich abzulehnen. ²Eine gutachterliche Stellungnahme der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten als sachverständige Zeugin oder sachverständiger Zeuge ist nur dann möglich, wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat.

(6) Gutachten, zu deren Ausstellung die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet sind oder die ausstellen sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist zu erstatten.

§ 29

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Planung und Durchführung von Psychotherapiestudien haben die international anerkannten bioethischen Prinzipien einzuhalten:

- a. Autonomie der Patientinnen und Patienten respektieren,
- b. Schaden vermeiden,
- c. Nutzen vermehren und
- d. für Gerechtigkeit sorgen.

(2) ¹Patientinnen und Patienten sind vor der Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. ²Diese Information und die Zustimmung zur Studienteilnahme müssen vor Studienbeginn schriftlich niedergelegt sein.

(3) Bei der Durchführung von Psychotherapiestudien ist vorrangig das Wohl beteiligter Patientinnen und Patienten zu beachten.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 30

Ahndung von Verstößen

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach dem HeilBG nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten, das eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung darstellt, ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Patienten oder sonstiger Adressaten der psychotherapeutischen Leistungserbringung in einer für die psychotherapeutische Berufsausübung bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Berufsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Zugleich tritt die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2003 (Psychotherapeutenjournal 4/2003, Einhefter Seite 1), geändert durch Beschluss vom 12. April 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, Einhefter Seite 1), vom 29. November 2008 (Psychotherapeutenjournal 1/2009, Seite 100) und vom 5. November 2011 (Psychotherapeutenjournal 1/2012, Einhefter Seite 2) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13. November 2012, Az. 652-01723-7.5, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

Neufassung der Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP)

vom Datum der Ausfertigung

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO LPK RLP)

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

(1) Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz („Kammer“) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben.

(3) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. ²Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. ³Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. ⁴Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag erhoben. ⁵Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. ⁶Die Sätze 3 bis 5 finden für das Beitragsjahr keine Anwendung, in dem ein Berufsangehöriger am Stichtag (1. Februar) seine Berufsausübung aus dem Geltungsbereich einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer in den Geltungsbereich der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz verlegt.

(4) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglieder einer anderen Heilberufekammer sind, entrichten die Hälfte des nach dieser Satzung zu zahlenden Beitrags.

§ 2

Beitragsbemessung, Beitragsklassen und außerordentlicher Beitrag

(1) Grundlage der Beitragsbemessung sind die Einkünfte der Beschäftigten (§ 7 Absatz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Nr. 2, § 9, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und für die selbstständig Tätigen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 SGB IV) nach § 2 Absatz 2 Nr. 1, § 4 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EStG.

(2) ¹Bemessungsjahr ist in der Regel das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. ²Sind im vorletzten Jahr keine Einkünfte erzielt worden, tritt das letzte Jahr vor dem Bei-

tragsjahr an dessen Stelle. ³Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr approbiert wurden, werden der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet; § 1 Absatz 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Folgende Beitragsklassen (BK) werden gebildet:

BK 1: Regelbeitrag,

BK 2: Ermäßigter Beitrag (75 vom Hundert des Regelbeitrages),

BK 3: Ermäßigter Beitrag (50 vom Hundert des Regelbeitrages),

BK 4: Ermäßigter Beitrag (30 vom Hundert des Regelbeitrages) oder

BK 5: Ermäßigter Beitrag (20 vom Hundert des Regelbeitrages).

(4) ¹Die Höhe des Regelbeitrages wird von der Vertreterversammlung jährlich festgesetzt und als Anlage zur Beitragsordnung veröffentlicht. ²Er ist in voller Höhe von allen Mitgliedern zu zahlen, die nicht einen ermäßigten Beitrag nach Absatz 3 zu leisten haben; § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die ermäßigten Beiträge (Abs. 3) gelten für Mitglieder, deren Einkünfte (Absatz 1) unter

100 vom Hundert (BK 2),

75 vom Hundert (BK 3),

50 vom Hundert (BK 4) oder

25 vom Hundert (BK 5)

der jährlichen Bezugsgröße (Absatz 6 Satz 3) bleiben.

(6) ¹Die Zuordnung zu einer der genannten Beitragsklassen erfolgt durch den Beitragsbescheid. ²Dieser wird von der Kammer erteilt. ³Die Zuordnung zu einer der in Absatz 3 genannten Beitragsklassen bemisst sich anhand der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV nach den Einkünften des Mitgliedes (automatische jährliche Anpassung). ⁴Die Bezugsgröße (West) betrug im Jahr 2011 30.660,00 Euro, in 2012 31.500,00 Euro.

(7) Ein Antrag auf Zuordnung in eine andere Beitragsklasse als in die durch den Bescheid festgesetzte (Absatz 6 Satz 1) kann nur bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden (Ausschlussfrist).

(8) Freiwillige Mitglieder werden der Beitragsklasse 5 (BK 5) zugeordnet.

(9) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Kammerversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

§ 3

Nachweispflicht und Auskunftsrecht der Kammer

¹Beitragspflichtige Mitglieder, die eine Zuordnung in eine andere Beitragsklasse als BK 1 (Regelbeitrag) begehren, haben der Kammer Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten oder des letzten Jahres, soweit dies zur Bemessung der Beiträge nach § 2 erforderlich ist. ²Die geforderten Nachweise sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Kammer in Kopie vorzulegen. ³Kommt ein Mitglied dem Auskunftsverlangen, das auch mittels Erhebungsbogen erfolgen kann, nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist nach, erfolgt die Zuordnung in den Regelbeitrag (BK 1).

§ 4

Fälligkeit der Beiträge, Einzug, Mahnung und Beitreibung

(1) ¹Die Beiträge werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. ²Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden.

(2) Zusätzliche Kosten für die Rückbuchung eingezogener Beiträge wegen Nichtdeckung oder Erlöschen des Kontos bzw. auf Veranlassung des Beitragspflichtigen gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) ¹Rückständige Beiträge werden mit einer Zahlungserinnerung und einer gebührenpflichtigen Mahnung angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Beiträge.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5

Wirtschaftliche oder soziale Härte, Erlass, Niederschlagung, Stundung

(1) ¹Der Beitrag kann von der Kammer auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Ausschlussfrist) unter Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Härten glaubhaft macht. ²Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn die Einkünfte (§ 2 Absatz 1) des Antragstellers unter 20 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße (§ 2 Absatz 6 S. 3) liegen. ³Die Einkünfte eines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sind in diesen Fällen mit zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Kammer kann Ansprüche nieder-schlagen, wenn feststeht, dass die Einzie-

hung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. ²Ebenso kann sie die Beiträge auf Antrag hin aussetzen oder stunden.

§ 6

Verjährung

¹Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Zahlungsverjährung aus dem Steuerschuldverhältnis (§§ 228 bis 232 AO) entsprechend. ²Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. ³Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 7

Rechtsbehelf

(1) ¹Gegen Bescheide, die auf der Grundlage dieser Beitragsordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. ³Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. ⁴Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (Widerspruchsbescheid). ⁵Er ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und Kostenentscheidung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Zugleich tritt die Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008 vom 25. März 2008, Beilage Seite 1) außer Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 der Beitragsordnung hat die Vertreterversammlung am 27. Oktober 2012 beschlossen, die Höhe des Regelbeitrags für das Jahr 2013 auf 540,00 Euro festzusetzen.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 7. November 2012, Az. 652-01 723-5.4, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

Neufassung der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (EntschO LPK RLP)

vom Datum der Ausfertigung

Auf Grundlage von § 14 Absatz 1 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Entschädigungsordnung beschlossen:

Entschädigungsordnung der

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (EntschO LPK RLP)

§ 1

Allgemeines

¹Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz sind

ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung. ³Die entspre-

chenden Belege sind der Reisekostenabrechnung beizufügen. Soweit das nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu begründen.

§ 2 Reisekosten

(1) ¹Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der 2. Klasse oder der 1. Klasse bei Benutzung einer BahnCard 50 (1.Klasse) einschließlich etwaiger Zuschläge erstattet. ²Bei Reisen per Flugzeug sind maximal die Kosten der Economy-Class erstattungsfähig. ³Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen.

(2) ¹Bei Reisen per PKW beträgt die pauschale Entschädigung pro angefangenen Kilometer 0,35 € ab Wohnung/Praxis/Arbeitsstätte. ²Bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand kann die Reise von einem anderen Ort angetreten werden.

§ 3 Übernachungskosten

¹Übernachungskosten sind erstattungsfähig. ²Bei der Wahl der Unterkunft ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. ³Übernachungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vor Abrechnung um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen (vgl. R 9.7 Abs. 1 Satz 4 LStR).

§ 4 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten (z. B. Parkgebühren, Benutzung einer Garage, Autobahngebühren, Auslagen für Taxi, Telefongebühren) sind erstattungsfähig.

§ 5 Aufwandsentschädigung

¹Für die Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen/Konferenzen werden 25,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet. ²Für die Fahrtzeit als Abwesenheit von der Wohnung/Praxis/Arbeitsstätte werden in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr 20,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet. ³Die Aufwandsentschädigung

wird maximal in Höhe von 500,00 € pro Kalendertag bezahlt.

§ 6 Vertreterversammlung

¹Abweichend von § 5 erhalten die Mitglieder der Vertreterversammlung für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. ²Die §§ 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 7 Vorstand

(1) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder beträgt

- a) für die Präsidentin/ den Präsidenten 2.500,00 €
- b) für die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten 1.400,00 €
- c) für den/die Beisitzer je 700,00 €.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen sowie für Dienstgeschäfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kammer Erstattung der Kosten gemäß §§ 2 bis 5.

(3) Die monatlichen Bürokostenpauschalen betragen

- a) für die Präsidentin/den Präsidenten 200,00 €
- b) für die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten 100,00 €
- c) für den/ die Beisitzer je 50,00 €.

§ 8 Telefon-, Videokonferenzen

¹Werden Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse gemäß §§ 10 und 12 der Hauptsatzung als Telefonkonferenz oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmedien durchgeführt, werden für die Dauer der Sitzungen Entschädigungen und Kosten gemäß den §§ 4 und 5 bezahlt.

§ 9 Entschädigung von Vorstandsbeauftragten und Beschäftigten

(1) ¹Vorstandsbeauftragte werden unter Berücksichtigung ihres Arbeitsauftrags und voraussichtlichen Arbeitsaufwands entschädigt. ²Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. ³Die §§ 2 bis 4 und § 8 finden darüber hinaus entsprechend Anwendung.

(2) ¹Die §§ 2 bis 4 gelten für die Beschäftigten der Kammer entsprechend. ²§ 2 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass pro angefangenem Kilometer die steuerrechtlich vorgesehene Kilometerpauschale abgerechnet wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 10. April 2002, geändert durch Beschluss vom 8. März 2003 (Psychotherapeutenjournal 2/2003, Einhefter Seite 5), vom 18. Oktober 2003 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, Einhefter Seite 11), vom 10. Mai 2006 (Psychotherapeutenjournal 2/2006, Beilage Seite 2) und vom 29. November 2008 (Psychotherapeutenjournal 1/2009, Seite 101) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 12. November 2012, Az. 652 01 723-2.7, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

Neufassung der Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (GebO LPK RLP)

vom Datum der Ausfertigung

Auf Grundlage von § 14 Absätze 1 und 4 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „ Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (GebO LPK RLP)

Präambel

¹Grundsätzlich ist die Tätigkeit der LandesPsychotherapeutenKammer (Kammer) und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände für ihre Mitglieder kostenfrei. ²Gebühren und Auslagen (Kosten) werden nur erhoben, wenn die Tätigkeit und Inanspruchnahme auf Veranlassung eines Mitgliedes oder zu seinen Gunsten geschieht.

§ 1 Allgemeines

¹Die Kammer erhebt für Amtshandlungen, andere öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Gegenstände Gebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Gebührenordnung. ²Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Satzungen oder Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Auslagen

¹Die Auslagen, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Leistungen sowie für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen entstehen, werden von dem Kostenschuldner erhoben. ²Zu den Auslagen gehören insbesondere

- a) Reisekostenvergütungen und Auslagenersatz, wenn die Dienstleistung oder Amtshandlung außerhalb des Amtssitzes der Kammer erfolgt,
- b) Post- und Telekommunikationsgebühren sowie
- c) Schreibauslagen für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Ablichtungen und Aufwendungen für

Übersetzungen und Vergütungen für Sachverständige und Dolmetscher.

³Auslagen können auch erhoben werden im Falle sachlicher oder persönlicher Gebührenfreiheit.

§ 4 Kostenschuldner und Kostenschuld

(1) ¹Kostenschuldner ist, wer

- a) das Tätigwerden der Kammer veranlasst oder zu wessen Gunsten es geschieht,
- b) Einrichtungen und Gegenstände der Kammer in Anspruch nimmt,
- c) die Kosten durch eine vor der Kammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

²Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und Gegenstände.

(3) Die Kammer kann im Einzelfall einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(5) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht durch die Kammer ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(6) Rückständige Gebühren werden zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann einer gebührenpflichtigen Mahnung

angemahnt. ²Danach erfolgt die Beitreibung der rückständigen Gebühren.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge in Höhe von eins vom Hundert pro angefangenen Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

§ 5 Kostenentscheidung

In der schriftlichen Kostenentscheidung bezeichnet die Kammer den Kostenschuldner, die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und legt fest, wann und wie diese zu zahlen sind.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Vorschusszahlungen, Sicherheitsleistungen, Zurückbehaltungsrechte, Verjährung, Säumniszuschläge und sonstige, nicht in dieser Satzung im Einzelnen geregelte Tatbestände richten sich nach dem Landesgebührengesetz.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Zugleich tritt die Gebührenordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2002 (Psychotherapeutenjournal 1/2003, Einhefter Seite 2), geändert durch Beschluss vom 30. April 2005 (Psychotherapeutenjournal 2/2005, Einhefter Seite 6), vom 4. November 2006 (Psychotherapeutenjournal 1/2007 Seite 88), vom 8. Dezember 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, Beilage Seite 3), vom 12. April 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, Einhefter Seite 1), vom 29. November 2008 (Psychotherapeutenjournal 1/2009 Seite 100), vom 5. November 2011 (Psychotherapeutenjournal 1/2012, Einhefter Seite 3) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 der Gebührenordnung Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Gebühren

1. Ausstellung von Bescheinigungen, je nach Aufwand	10,00 € – 50,00 €
2. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden	25,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen in Adoptionsverfahren	100,00 €
4. Schreibgebühren je Seite	4,00 €
5. Ablichtung je Seite	2,00 €
6. Mahngebühren 1. Mahnung	10,00 €
7. Mahngebühren 2. Mahnung	20,00 €
8. Portokosten pauschal	5,00 €
9. Telekommunikationsgebühren pauschal	10,00 €
10. Antragsverfahren HPC	40,00 €

II. Dienstleistungen

1. Überlassung von technischen Geräten wie Overhead-Projektor, Beamer, etc. pro Tag	50,00 €
2. Sicherheitsleistung	
a) Overhead Projektor	200,00 €
b) Beamer	500,00 €
3. Benutzung des Moderatorenkoffers mit Inhalt	30,00 €
4. Veröffentlichung einer Anzeige auf der Homepage bei Übermittlung des vollständigen Textes als Datei	30,00 €
5. Veröffentlichung einer Anzeige auf der Homepage bei sonstiger Form der Übermittlung des Textes	60,00 €
6. Überlassung eines Sitzungsraumes	100,00 €
7. Sonstige Dienstleistungen, z. B. Bereitstellung von Getränken, Schreibunterlagen etc.	Tatsächlicher Aufwand
8. Reisekostenvergütung und Auslagenersatz für Tätigkeiten außerhalb der Kammer	Entsprechend Entschädigungsordnung in der jeweiligen geltenden Fassung

III. Fortbildung

1. Zertifizierung von Qualitätszirkeln und Intervisionsgruppen	20,00 €
2. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und Auslobung der Veranstaltungen, soweit Teilnahme nicht kostenfrei	Nach Aufwand, mindestens 20,00 €
3. Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen, die aus mehreren Blöcken bestehen, ab dem 2. Block	20,00 €
4. Anerkennung von Supervisoren / Selbsterfahrungsleitern / Gutachtern	Nach Aufwand, mindestens 200,00 €
5. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern	Nach Aufwand bis zu 900,00 €
6. Ausstellen einer Zwischenbescheinigung gemäß § 6 Abs. 6 der Fortbildungsordnung	10,00 €
7. Rücknahme von berufsrechtlichen Entscheidungen (§ 2 Abs. 3 der Fortbildungsordnung) wegen nachträglich eingereicherter Unterlagen	Bis zu 100,00 €

IV. Weiterbildung

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Anerkennung einer Weiterbildungsstätte | Nach Aufwand,
mindestens 400,00 € |
| 2. Durchführung von mündlichen Prüfungen durch einen Prüfungsausschuss | 160,00 € |
| 3. Bearbeiten von Anträgen auf Anerkennung ohne mündliche Prüfung (Supervisoren, Selbsterfahrungsleiter, Weiterbildungsermächtigte, Gutachter, Zusatzbezeichnungen) | Nach Aufwand,
mindestens 100,00 € |

V. Bestätigung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Anerkennung ausländischer Fortbildung | Nach Aufwand,
mindestens 20,00 € |
| 2. Anerkennung ausländischer Weiterbildung | Nach Aufwand,
mindestens 200,00 € |

VI. Arbeit der Ausschüsse und Kommissionen

A. Schlichtungsausschuss und alles weiteren Entscheidungskommissionen, ausgenommen Ethikkommission und Prüfungsausschüsse im Rahmen der Weiterbildung

- | | |
|---|---|
| 1. Ausschließliche Erledigung durch den Vorsitzenden | 100,00 € |
| 2. Erledigung durch Ausschuss oder Kommission im schriftlichen Verfahren | Nach Aufwand,
mindestens 120,00 € |
| 3. Erledigung durch Ausschuss oder Kommission mit Anhörung | Nach Aufwand, mindestens 500,00 € |
| 4. Erledigung durch Ausschuss oder Kommission mit Anhörung und Gutachtenanforderung | Nach Aufwand,
mindestens 500,00 € zzgl.
Kosten des Gutachtens |

B. Ethikkommission

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Monozentrische Klinische Prüfung/Studie (z. B. AMG, MPG. Klinische Forschung) | |
| a. Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) | 1.500,00 € |
| b. Amendment / nachträgliche Änderungen | |
| Formale Prüfung | 100,00 € – 400,00 € |
| Inhaltliche Prüfung | 400,00 € – 600,00 € |
| Neubewertung des Votums | 600,00 € – 800,00 € |
| c. Aktualisierte I. B. (ohne/mit Sitzung) | 50,00 € – 250,00 € |
| d. Stellungnahme Geschäftsführung | 50,00 € – 100,00 € |
| e. Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) | 50,00 € – 400,00 € |
| 2. Multizentrische Klinische Prüfung/Studie (AMG, Federführung; MPG) | |
| a. Votum (zustimmende / ablehnende Bewertung) | 2.000,00 € – 6.000,00 € |
| b. Amendment / nachträgliche Änderung | |
| Formale Prüfung | 100,00 € – 400,00 € |
| Inhaltliche Prüfung | 800,00 € |
| Neubewertung des Votums | 1.500,00 € |
| c. Aktualisierte I. B. (ohne/mit Sitzung) | 50,00 € – 250,00 € |
| d. Stellungnahme Geschäftsführung | 50,00 € – 100,00 € |
| e. Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) | 50,00 € – 600,00 € |
| f. Jahresbericht | 50,00 € – 500,00 € |

g. Nachmeldung von Prüfstelle / Prüfer	50,00 € – 250,00 €
h. Studienabbruch	100,00 € – 250,00 €
3. Multizentrische Klinische Prüfung/Studie (AMG, beteiligte Kommission)	
a. Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung), Mitberatung und/oder Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle	750,00 €
b. Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	50,00 € – 200,00 €
c. Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	100,00 € – 250,00 €
d. Zwischenfallmeldung (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	100,00 € – 200,00 €
4. Berufsrechtliche Beratung	
a. Forschungsvorhaben nach MPG	
a1. Stellungnahme (Votum)	750,00 €
a2. Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	100,00 € – 250,00 €
a3. Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	50,00 € – 400,00 €
b. Klinische Forschung	
b1. Stellungnahme (Votum)	100,00 € – 750,00 €
b2. Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	100,00 € – 250,00 €
b3. Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	50,00 € – 200,00 €
5. Gebühr für Widerspruch gegen eine Entscheidung	Das 1,5 fache der Prüfgebühr

Wird der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der formalen Vorprüfung, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, zurückgezogen, fallen 20 Prozent der Kosten an.

Bei Anträgen nach dem Medizinproduktegesetz werden die Kosten für externe Gutachter zusätzlich in Rechnung gestellt.

VII Beitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Beitragsordnung vom 1. Februar 2008

Bearbeitungsgebühr	80,00 € – 200,00 €
--------------------	--------------------

VIII. Widerspruchsverfahren/Einspruchsverfahren

Erlass eines ablehnenden Widerspruchsbescheides / Einspruchsbescheides	80,00 € – 200,00 €
--	--------------------

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 7. November 2012, Az. 652 01 723-18.4, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

Neufassung der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FobiO LPK RLP)

vom Datum der Ausfertigung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 14 Abs. 4 Nr. 4 und 21 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Kammern für die Heilberufe „Heilberufsgesetz (HeilBG)“ Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2012 die nachfolgende Neufassung der Fortbildungsordnung beschlossen:

Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FobiO LPK RLP)

§ 1

Zweck und Ziel der Fortbildung

(1) ¹Die Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des in der Aus- und Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Wissens. ²Gleichzeitig ermöglicht sie den Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie und in angrenzenden Fächern (Medizin, Biologie, Pharmakologie, Sozial- und Geisteswissenschaften u. a.). ³Fortbildung erstreckt sich auch auf berufsrelevante, nicht unmittelbar fachbezogene Angebote (EDV, Management, juristische Fragestellungen, Abrechnungswesen u. a.).

(2) ¹Die Fortbildung leistet so einen erheblichen Teil zur Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Tätigkeit. ²Sie ist geeignet, berufliche Risiken im Interesse der Patienten und Therapeuten zu mindern.

§ 2

Pflicht zur Fortbildung

(1) Jedes Kammermitglied, das seinen Beruf ausübt, ist zur Fortbildung verpflichtet.

(2) Die Kammermitglieder weisen der Kammer im Fünfjahreszeitraum nach, dass und in welchem Umfang sie sich fortgebildet haben (§ 6 Abs. 5).

(3) ¹Wer seiner Nachweispflicht nach Absatz 2 nicht ausreichend oder rechtzeitig nachkommt oder sich nicht ausreichend fortbildet, verstößt gegen Berufspflichten. ²Verstöße gegen Berufspflichten können im Rahmen des § 11 HeilBG geahndet werden.

§ 3

Inhalt der Fortbildung

Die Fortbildung kann erfolgen durch die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Workshops, Tagungen, Symposien, durch das Referieren auf diesen Veranstaltungen, durch wissenschaftliche Publikationen im

Fachgebiet, durch entsprechende Lehr- und Vortragstätigkeit, durch die Teilnahme an zertifizierten Qualitätszirkeln, Supervisionen, Intervisionen, Selbsterfahrung, durch Hospitation sowie durch Studium der Fachliteratur.

§ 4

Kammeraufgaben

Die Kammer ermöglicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, dass die Kammermitglieder ihrer Fortbildungsverpflichtung angemessen nachkommen können:

- Zertifizierung der zur Fortbildung geeigneten Veranstaltungen und Akkreditierung zuverlässiger Fortbildungsveranstalter,
- Führen eines Veranstaltungskalenders,
- Initiierung bislang fehlender Fortbildungsangebote bei Bedarf,
- Bereitstellung eines geeigneten Nachweisverfahrens,
- Einrichten eines online-Fortbildungskontos für jedes Mitglied, auf das das Mitglied mit den von der Kammer zur Verfügung gestellten, persönlichen Zugangscodes über die Homepage der Kammer zugreifen kann.

§ 5

Zertifizierung der Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern

(1) Die Kammer zertifiziert eine Fortbildungsveranstaltung, wenn vom Anbieter hinsichtlich des Inhaltes folgende Voraussetzungen alternativ erfüllt sind:

- Wissenschaftliche Anerkennung des Psychotherapieverfahrens nach dem Psychotherapeutengesetz,
- Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur sowie der Lehre und Forschung und / oder der internationalen Standards,
- Praxisrelevanz,

– gegebene Fortbildungspraxis.

(2) Die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Dozenten setzt voraus:

- Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und/oder
- Klinische Erfahrung oder Nachweis sonstiger ausreichender Fähigkeiten,
- Objektivität (Offenlegung der Zugehörigkeit zu Berufs- und Fachverbänden, Organisation, Produktneutralität).

(3) ¹Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters nach den in Anlage 1 festgelegten Bewertungen (FE). ²Der Antrag ist rechtzeitig – möglichst sechs Monate – vor der Veranstaltung zu stellen, damit eine Aufnahme in den Veranstaltungskalender möglich ist und die Anzahl der erreichbaren Fortbildungseinheiten (§ 6) bekannt gemacht werden kann. ³Die Kammer hält zu diesem Zweck ein standardisiertes Antragsformular und ein Merkblatt zum Verfahrensablauf bereit. ⁴Die Zertifizierung einer Veranstaltung ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn der Veranstalter Kostenbeiträge erhebt.

(4) Um einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, kann die Kammer einzelne Veranstaltungen evaluieren.

(5) ¹Auf Antrag können Fortbildungsveranstalter für bis zu drei Jahre zeitlich befristet akkreditiert werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Verantwortung Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung und durchführende Personen den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. ²Als Fortbildungsveranstalter im Sinne dieser Ordnung gelten auch Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter. ³Diese können anerkannt und akkreditiert werden, wenn sie die in Anlage 2 zu dieser Ordnung festgelegten Kriterien erfüllen. ⁴Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung werbend hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten

bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen. ⁵Das Nähere regelt die Kammer in Durchführungsbestimmungen. ⁶Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden.

(6) ¹Fortbildungsmaßnahmen, die von Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer im Rahmen der dort geltenden Fortbildungsordnungen oder -richtlinien anerkannt wurden, werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen. ²Dies gilt gleichermaßen für von den Bezirks- und Landesärztekammern sowie Ärztlichen Akademien anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

§ 6

Nachweis ausreichender Fortbildung

(1) Um den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erleichtern, findet ein Punktsystem Anwendung, durch welches einerseits bestimmt wird, wie viele Punkte das Kammermitglied nachweisen muss und andererseits festgelegt wird, wie viele Punkte eine ergriffene Fortbildungsmaßnahme ergibt.

(2) ¹Das Kammermitglied erfüllt danach seine Fortbildungsverpflichtung, wenn es in einem Fünf-Jahreszeitraum 250 Fortbildungspunkte erreicht. ²Hat ein Mitglied in einem Fünf-Jahreszeitraum 250 Punkte erbracht, werden darüber hinaus eingereichte Fortbildungsnachweise von der Kammer nicht gewertet. ³Sind darüber hinausgehende Nachweise für den Erhalt einer Qualifikation nach einer anderen Satzung der Kammer erforderlich, werden die Nachweise ausschließlich im Rahmen der anderen Satzung berücksichtigt.

(3) Um eine ausreichende Güte der Fortbildung des Kammermitgliedes zu erreichen, empfiehlt die Kammer, verschiedene Kategorien aus den Fortbildungsangeboten auszuwählen.

(4) ¹Eine mit einem Punkt versehene Fortbildungseinheit entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten. ²Die Berechnung der Fortbildungseinheiten und die zu berücksichtigende Anzahl ergeben sich aus der Anlage 1.

(5) ¹Das Kammermitglied weist der Kammer nach Ablauf jedes Kalenderjahres innerhalb eines Vierteljahres nach, wie es seiner Fortbildungsverpflichtung im Vorjahr nachgekommen ist. ²Das Kammermitglied soll hierzu das von der Kammer bereitgehaltene Formular benutzen.

(6) ¹Erreicht das Kammermitglied die geforderten 250 Punkte, stellt die Kammer dem Mitglied nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums ein qualifiziertes Fortbildungszertifikat aus. ²Auf Antrag stellt die Kammer während eines Fünf-Jahreszeitraums Zwischenmitteilungen aus. ³Hierfür wird eine in der Gebührenordnung der Kammer festgelegte Gebühr erhoben.

(7) Hat das Kammermitglied nach Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung nicht ausreichend nachgewiesen, so erhält es eine entsprechende Mitteilung verbunden mit dem Hinweis, dass es die Möglichkeit hat,

- a) der Kammer innerhalb eines Monats im abgelaufenen Fünf-Jahreszeitraum erworbene Fortbildungsnachweise nachzuweisen und/oder
- b) einen Antrag nach § 7 dieser Satzung zu stellen.

§ 7

Befreiung von der Fortbildungspflicht

(1) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Kammer unter Vorlage entsprechender Nachweise von der Fortbildungspflicht befreien.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist insbesondere eine Unterbrechung der bisherigen Berufstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, unabhängig vom Kalenderjahr, zum Beispiel wegen

- Arbeitslosigkeit,
- Elternzeit,
- Krankheit.

(3) ¹Die Befreiung von der Fortbildungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Berufstätigkeit folgt. ²Sie endet mit Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vorausgeht.

(4) Wird das Mitglied für einen bestimmten Zeitraum von der Fortbildungspflicht befreit, so verlängert sich der reguläre Fünf-Jahreszeitraum entsprechend.

(5) Bei ablehnender Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle der Kammer Widerspruch erhoben werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Die Neufassung der Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Zugleich tritt die Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2003 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, Einhefter S. 8), geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2004 (Psychotherapeutenjournal 1/2004, Einhefter S. 8), geändert durch Beschlüsse vom 13. November 2004 und 30. Mai 2005 (Psychotherapeutenjournal 2/2005, Einhefter S. 3), geändert durch Beschluss vom 12. November 2005 (Psychotherapeutenjournal 1/2006, Einhefter S. 1), geändert durch Beschluss vom 4. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2007 S. 88), geändert durch Beschluss vom 8. Dezember 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, Beilage S. 2), geändert durch Beschluss vom 29. November 2008 (Psychotherapeutenjournal 1/2009 S. 101), geändert durch Beschluss vom 5. November (Psychotherapeutenjournal 4/2011 S. 404 und Psychotherapeutenjournal 1/2012, Einhefter S. 14) außer Kraft.

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung

Kategorie	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit, max. 8 Punkte pro Tag	Keine Begrenzung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
B	Mehrtägige Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Keine Begrenzung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs Reflexive Veranstaltungen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit; 1 Zusatzpunkt für bis zu vierstündige Veranstaltung, aber maximal 2 Zusatz-punkte pro Tag	Keine Begrenzung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung,
	Qualitätszirkel,/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar		Keine Begrenzung	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/ CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsycho- therapeutenkammer aner- kannt werden.	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Keine Begrenzung	Bescheinigung der LPK über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolges
E	CME-Punkte (Continuing Medical Education)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit	Max. 100 Punkte in 5 Jahren	Nachweis des Lernerfolges
F	Selbststudium durch Fachliteratur/ Lehrmittel		Max. 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung
G	Autoren	5 Punkte pro Beitrag	Keine Begrenzung	Literatur-, Programmnachweis
	Referenten (außerhalb der Ausbildung)/ Qualitäts-zirkel- moderatoren	1 Punkt pro Beitrag/ Poster/Vortrag/ zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer		
H	Hospitationen in psychotherapie- relevanten Einrichtungen/ Workshops/Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/ Klinikkonferenzen	1 Punkt pro Fortbildungseinheit maximal 8 Punkte pro Tag	Keine Begrenzung	Bescheinigung der Einrichtung

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung Anforderungskriterien für Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter

Folgende Kriterien gelten für Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter von Fortbildungsveranstaltungen:

1. Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

2. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von

staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter können im Rahmen der Kammerakkreditierung bzw. -zertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.

3. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet,

muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.

4. Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.

5. Supervisoren/Selbsterfahrungsleiter müssen parallel zu ihrer Tätigkeit als Supervisor/

6. Selbsterfahrungsleiter auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein

Die vorstehende Satzung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 13. November 2012, Az. 652 017 23-7.5.1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Mainz, den 14. November 2012

Alfred Kappauf
Präsident

